

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

6/SN- 338/ME

GZ 600.576/0-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 GE / 19 ff
Datum:	- 4. März 1999
Verteilt	1.3.99 U

*St. Schefbeck*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz  
1982 geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinn der  
Entschließung des Nationalrats vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

2. März 1999  
Für den Bundeskanzler:  
SIESS-SCHERZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*St. Schefbeck*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

GZ 600.576/0-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
z.Hd. Herrn MR Dr. Dittenberger

Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

Sachbearbeiter Hr. Dr. Hemetsberger	Klappe 2983	Ihre GZ/vom 98.311/5-IX/1/99 26. Jänner 1999
--	----------------	--

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz  
1982 geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§§ 11a bis 11c):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten:

„Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11c eingefügt:“

In § 11a wäre nach dem Paragraphenzeichen ein Punkt zu setzen.

In Abs. 1 wäre vor dem Zitat „§ 11b“ das Wort „auf“ einzufügen.

In Abs. 2 und 3 sollte die Schreibweise der Währungsbezeichnung „Schilling“ vereinheitlicht werden; dabei sollte nach der RL 142 der Legistischen Richtlinien 1990 dem Ausschreiben der Währungsbezeichnung der Vorrang gegeben werden.

Weiters sollte in Abs. 2 die Bildung eines schwer zitierbaren, unbezeichneten „Unterabsatzes“ vermieden werden (vgl. RL 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 4 sollte es vereinfacht „Prozent“ lauten (vgl. auch RL 33 der Legistischen Richtlinien 1990).

In § 11b sollte der Buchstabe in der Paragraphenbezeichnung unmittelbar an die Zahl gefügt werden und wäre danach ein Punkt zu setzen. Daß ein Stellvertreter eines Organwalters diesen im Fall dessen Verhinderung vertritt, dürfte wohl zum Begriffsinhalt dieser Einrichtung gehören. Einer besonderen Hervorhebung dieses Umstands bedarf es daher wohl nicht. Zudem führt das ausdrückliche Abstellen auf diesen Regelfall des Tätigwerdens des Vertreters nur bei Verhinderung des primär berufenen Organwalters in Abs. 1 und 2 gegenüber der Wendung „dem Beauftragten und seinem Stellvertreter“ in Abs. 3 zu einer Unklarheit insofern, als die Auffassung vertreten werden könnte, das „Recht“ (besser: die Ermächtigung) nach Abs. 3 stehe dem Stellvertreter unabhängig von einer Verhinderung des Beauftragten zu.

In Abs. 2 wären nach der RL 141 der Legistischen Richtlinien 1990 die Zahlen zwei und acht jeweils in Wörtern auszudrücken. Im letzten Satz sollte nicht darauf abgestellt werden, daß der Bundesminister für Finanzen eine - potentiell uneindeutige - „Entscheidung“ trifft, sondern darauf, daß er die Zustimmung verweigert.

Zu Z 3 (§ 27b):

In der Novellierungsanordnung sollte die Absatzbezeichnung „(1)“ unter Anführungszeichen gesetzt werden, anstelle des Worts „und“ sollte ein Strichpunkt gesetzt werden.

Durch die Anordnung des Inkrafttretens der §§ 11 bis 11c „mit Kundmachung“ dieses Bundesgesetzes wird - sofern nicht damit der nur schwer ermittelbare reale Zeitpunkt des Kundmachungsakts gemeint sein sollte - eine Rückwirkung auf den Beginn des Tags der Kundmachung angeordnet. Dies ist zwar nicht unzulässig, erscheint aber wenig zweckmäßig und dürfte wohl auch keinem manifesten Bedürfnis entsprechen. Es könnte somit durchaus bei der generellen Regel des Art. 49 B-VG bleiben und die Bestimmung daher zur Gänze entfallen.

Bei der Nennung der Fundstelle des Bundesgesetzes wäre die Abkürzung „Nr.“ einzufügen.

Zu Z 4 (§ 28 Z 1a):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten:

„Nach § 28 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:“

Die Wendung „Abs. 1 letzter Satz“ hätte zu entfallen, da der Regelungsinhalt des Vertragsabschlusses, der der Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf, nicht nur in dieser (eingeschränkten) Bestimmung niedergelegt ist.

Auf folgende Schreibversehen wird hingewiesen:

In Z 1 (§ 11) hat es richtig „Abschnitt“ zu lauten und wären bei den Wortfolgen „eigen- und“ und „Forschungs- und“ jeweils Leerschritte einzufügen.

Im Vorblatt, Punkt „Budgetäre Auswirkungen“, hat im letzten Absatz im Wort „Überschreitungsermächtigung“ ein überzähliges „ö“ zu entfallen, im Punkt „Auswirkung auf Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit“ im zweiten Absatz im Wort „Rückfluß“ ein überzähliges „l“ zu entfallen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hätte es im ersten Absatz „Länder“ sowie „Sozialniveau“ zu lauten.

Dem Entwurf fehlt eine Textgegenüberstellung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. März 1999

Für den Bundeskanzler:  
SIESS-SCHERZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
